

20. 1. Enthält der preuß. Ministerialerlaß vom 21. September 1888, betr. die Anrechnung der Beschäftigung als ständiger Hilfsbeamter auf die pensionsfähige Dienstzeit der Eisenbahnunterbeamten, eine revisible Rechtsnorm?

2. Was ist zu der Darlegung erforderlich, daß der Hilfsbeamte zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses angenommen sei?

III. Zivilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1911 i. S. W. (Rl.) w. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. III. 3/11.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat seit dem 1. April 1879 zunächst als Streckenarbeiter, später als Hilfsbeamter, seit dem 1. April 1891 als etatsmäßiger Weichensteller und zuletzt als Stellwerksweichensteller im Dienste des verklagten Eisenbahnfiskus gestanden und ist zum 1. April 1909 in den Ruhestand versetzt worden. Bei seiner Pensionsberechnung ist ihm auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers „über die Anrechnung von Hilfsunterbeamtendienstzeit“ vom 14. April 1908 (Eisenb.-Nachr.-Bl. 1908 S. 121) von der Zeit seiner Beschäftigung als Hilfsbeamter nur der Zeitraum vom 20. Oktober 1887 bis zum 31. März 1891 angerechnet worden, indem der 20. Oktober 1884 als der Tag seiner Anstellung als Hilfsbeamter angenommen und von der Hilfsbeamtendienstzeit gemäß Nr. VII der Ausführungsbestimmungen ein Zeitraum von drei Jahren abgezogen ist.

Der Kläger begehrt mit der Klage die anderweitige Festsetzung seiner Pension unter Berechnung seiner Dienstzeit vom Herbst 1883 an. Er hat seinen Anspruch in den Vorinstanzen zunächst damit

begründet, er sei schon seit dem 1. Oktober 1883 beeidigter Beamter (Pensionsgef. vom 27. März 1872 § 13) gewesen; diesen Klagegrund, der vom Vorderrichter mit Recht zurückgewiesen ist, hat er in dieser Instanz nicht weiter verfolgt. Die Revision greift nur die Abweisung des zweiten Klagegrundes an. Der Kläger hat nämlich seinen Anspruch ferner auf den Ministerialerlaß vom 21. September 1888 gestützt mit der Behauptung, er habe schon seit dem 1. Oktober 1883 in einem solchen Verhältnis zur Eisenbahnverwaltung gestanden, wie es dieser Erlaß als Voraussetzung für die Anrechnung der Hilfsbeamtendienstzeit fordere. Die Revision ist begründet.

Durch das Gesetz vom 27. Mai 1907 Art. V ist in das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 § 19 unter Nr. 3 folgende neue Bestimmung eingefügt worden:

„Mit Königlichener Genehmigung kann zukünftig nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 13 bis 18 angerechnet werden: . . .

3. die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.“

In der Begründung des Entwurfs zu dieser Novelle ist hervorgehoben worden, daß die hier vorgesehene Allerhöchste Entschliebung insoweit, als es sich um große Beamtengruppen mit im wesentlichen gleichartigen Anstellungsverhältnissen handle, ein für allemal in der Form einer generellen Ermächtigung für den Ressortminister und den Finanzminister oder für die nachgeordneten Pensionsfestsetzungsbehörden erfolgen könne. Dementsprechend sind durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. Dezember 1907 der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzminister ermächtigt worden, den Beamten der Eisenbahnverwaltung die nach jener Bestimmung mit Allerhöchster Genehmigung anrechnungsfähige Zeit ihrerseits anzurechnen und auch diese Ermächtigung auf die Pensionsfestsetzungsbehörden zu übertragen. Die beiden Minister haben von dieser Befugnis in dem Erlasse vom 14. April 1908 (Eisenb.-Bd.-Bl. S. 143) Gebrauch gemacht und gleichzeitig durch die bereits erwähnten Ausführungsbestimmungen (Eisenb.-

Nachr.-Bl. 1908 S. 121) die Grundsätze bekannt gegeben, nach denen die Anrechnung zu erfolgen hat. Durch diese Ausführungsbestimmungen werden, wie in deren Schlusssatz ausdrücklich bestimmt ist, die Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 21. September und 31. Dezember 1888 nicht berührt. Die fortbauende Gültigkeit dieser Erlasse erscheint danach unbedenklich und wird auch vom Beklagten nicht angezweifelt.

Durch den Erlaß vom 21. September 1888 (vollständig abgedruckt in der Elberfelder Sammlung Bd. III 2 S. 1051 Nr. 2601 a) hat der Minister der öffentlichen Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzminister bestimmt:

„daß künftighin den vor dem 1. April 1884 zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses bei der preussischen Staatsbahnverwaltung eingetretenen und später in ununterbrochener Zeitfolge in etatsmäßige Stellen wirklich aufgerückten Unterbeamten die stattgefundenе dauernde Beschäftigung in der Eigenschaft vereidigter ständiger Hilfsbeamten bei der Pensionierung mit in Anrechnung zu bringen ist.“

Dieser Erlaß wird durch den vom 31. Dezember 1888 (Elberfelder Sammlung a. a. O. Nr. 2601 b) nur insofern geändert und ergänzt, als die Vereidigung der ständigen Hilfsbeamten nur als regelmäßige, nicht als unbedingt notwendige Voraussetzung der Anrechnung bezeichnet wird.

Über die rechtliche Bedeutung des Erlasses vom 21. September 1888 hat sich der erkennende Senat bereits in dem Urteile vom 6. Mai 1910 (Rep. III. 281/09, teilweise abgedruckt in der Jur. Wochenschr. 1910 S. 663) ausgesprochen. Von dem Sage ausgehend, daß für die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienstentlöhne auch die von den Zentralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgeteilten allgemeinen Verfügungen, soweit sie nicht den Gesetzen oder Königl. Anordnungen zuwiderlaufen, maßgebend sind, hat der Senat in diesem Urteile ausgeführt, daß der Erlaß vom 21. September 1888 nicht etwa lediglich eine interne Verwaltungsvorschrift sei, welche die Eisenbahndirektionen als die Pensionseffektungsbehörden nur dem vorgesetzten Ministerium gegenüber verpflichte, sondern eine feste und allgemein gültige Regel, eine bindende, objektive Rechtsnorm enthalte und den betreffenden Beamten klagbare Rechtsansprüche gewähre. Dies wird aus dem ganzen Inhalte des Erlasses, insbesondere daraus

gefolgert, daß er an die durch Erlaß vom 29. März 1884 (Eisenb.-B.D.-Bl. S. 214) veröffentlichten „Grundsätze für die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten“ anknüpfe, und wie diese für die später angenommenen, so seinerseits für die vor dem 1. April 1884 eingetretenen Hilfsbeamten die Frage der Berechnung der Dienstzeit grundsätzlich regele, um, wie in dem Erlasse ausdrücklich hervorgehoben ist, die bisher in den einzelnen Direktionsbezirken bestehenden Verschiedenheiten zu beseitigen und die betreffenden Bediensteten in bezug auf die Festsetzung des Zeitpunkts, von dem an die pensionsfähige Staatsdienstzeit zu rechnen ist, gleichmäßig zu behandeln. An dieser Ansicht, die auch in dem vorliegenden Rechtsstreite vom Beklagten nicht bekämpft wird, ist festzuhalten. Demnach stellt sich der Erlaß vom 21. September 1888, dessen Geltungsbereich das gesamte preussische Staatsgebiet umfaßt, als eine Rechtsnorm dar, auf deren Verletzung nach §§ 549, 550 RPD. und § 1 der Kaiserl. Verordnung vom 28. September 1879 die Revision gestützt werden kann.

Diese Rechtsnorm ist vom Vorderrichter verletzt worden. Das Kammergericht hat, ohne in eine Erörterung der übrigen in dem Erlaß aufgestellten Voraussetzungen der Anrechnung der Hilfsbeamten-dienstzeit einzutreten, die Klage abgewiesen, weil es an jedem Nachweise fehle, daß der Kläger zur Befriedigung eines vor dem 1. April 1884 hervorgetretenen dauernden Bedürfnisses bei der preuß. Staatseisenbahnverwaltung eingetreten sei. Dies könne um so weniger angenommen werden, als der Kläger nach seiner eigenen Angabe nur etwa 6 bis 7 Monate bis zu seinem Unfalle Ende April oder Mai 1884 als Hilfsbremser tätig gewesen und alsdann nach seiner Genesung, die ungefähr zwei Wochen in Anspruch genommen habe, nach einer anschließenden etwa dreiwöchigen Vorbereitung auf die Weichenstellerprüfung und nach der Ablegung dieser Prüfung am 21. Juni 1884 eine andere Beschäftigung, die eines Hilfsweichenstellers, übernommen habe. Weitere Nachweise dafür, daß während der Zeit, während der er als Hilfsbremser Stellung gehabt habe, ein dauerndes Bedürfnis der Bahnverwaltung in der fraglichen Richtung vorgelegen habe, habe der Kläger nicht erbracht, obwohl er danach gefragt sei.

Demgegenüber führt die Revision aus, das Berufungsgericht habe

übersehen, daß der Wechsel in der Beschäftigung nach der Behauptung des Klägers durch einen Unfall verursacht worden sei: eine hierbei erlittene Beschädigung des kleinen Fingers der linken Hand habe ihn gezwungen, eine andere Tätigkeit im Eisenbahndienste zu übernehmen. Aus diesem Wechsel könne daher nicht geschlossen werden, daß seine Anstellung als Hilfsbremser nicht zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses erfolgt sei. Zur Annahme des Gegenteils zwingt die Tatsache, daß der Kläger nach dem Unfälle sofort zur Weichenstellerprüfung zugelassen und nach seiner vom Berufungsgericht als richtig unterstellten Behauptung seitdem bis zu seiner endgültigen Anstellung als etatsmäßiger Weichensteller ununterbrochen als Hilfsweichensteller beschäftigt worden sei. Daraus sei zu schließen, daß auch seine erste Anstellung als Hilfsbremser auf die Dauer berechnet gewesen und zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses erfolgt sei, daß die Eisenbahnverwaltung im Herbst 1883 das Bedürfnis gehabt habe, sich dauernd des Klägers als Hilfsbeamten zu bedienen.

Der Revision ist zunächst darin zuzustimmen, daß das in dem Erlasse vom 21. September 1888 geforderte dauernde Bedürfnis nicht, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, notwendig in einem bestimmten Unterbeamten-Dienstzweige vorzuliegen braucht, daß hiermit ein Wechsel in der Beschäftigung des Hilfsbeamten nicht unverträglich ist; trotz eines von vornherein beabsichtigten Wechsels kann ein Hilfsbeamter zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses der Bahnverwaltung angenommen sein, um dem dauernden Mangel an genügenden Arbeitskräften für die verschiedenen Beamtendienste abzuhelpfen.

Aber auch abgesehen hiervon erscheint die Revision begründet. Der Vorderrichter stellt zu hohe Anforderungen an die Darlegungspflicht des Klägers. Wenn es auch dessen Sache ist, die Tatsachen zu behaupten und beim Bestreiten des Beklagten zu beweisen, welche die in dem Erlasse geforderten Voraussetzungen der Anrechnung ergeben, also auch daß seine Anstellung als Hilfsbeamter zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses der Bahnverwaltung erfolgt ist, so kann doch nicht eine Darlegung von ihm verlangt werden, die jeden Zweifel hieran ausschließt. Es muß vielmehr die Behauptung und der Beweis solcher Tatsachen genügen, aus denen auf das Vorliegen dieses Erfordernisses als die diesem Sachverhalt entsprechende Regel zu schließen ist, die bei Berücksichtigung der Erfahrungen des

Lebens eine natürliche Vermutung für dessen Vorliegen ergeben. Würde man mehr fordern, so würde es in vielen Fällen den Beamten unmöglich sein, diese Voraussetzung nachzuweisen. Die Hilfsbeamten erlangen von der Absicht, welche die Bahnverwaltung bei ihrer Anstellung verfolgt hat, regelmäßig keine Kenntnis und sind meist nicht in der Lage, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen. Wie der Beklagte selbst vorgetragen hat, ergeben die Personalakten über diesen Punkt nichts, da über Arbeiter keine Personalakten geführt werden. Den Beamten ist auch der Erlaß vom 21. September 1888 nicht bekannt gegeben. Sie werden in der Regel erst bei ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste von seinem Inhalte Kenntnis erlangen und sind dann mit Rücksicht auf die seit ihrem Eintritte als Hilfsbeamte verfllossene Zeit meistens nicht mehr in der Lage, die Umstände bei ihrem Eintritte klarzustellen. Durch die Aufstellung strenger Anforderungen an die Darlegungspflicht würde man daher den Zweck des Erlasses vereiteln.

Auf Grund dieser Erwägung sind die in dem vorliegenden Falle aufgestellten Behauptungen, die der Vorderrichter als richtig unterstellt, als genügend anzusehen, um darzutun, daß der Kläger im Herbst 1888 zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses als Hilfsbremser eingetreten ist. Schon die lange Dauer seiner Beschäftigung als Hilfsbremser, die der Vorderrichter auf 6 bis 7 Monate feststellt, läßt es höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß nur ein vorübergehendes Bedürfnis vorgelegen habe. Dazu kommt als weiterer erheblicher Umstand, daß diese Beschäftigung des Klägers nach seiner zunächst als richtig zu unterstellenden Behauptung durch seinen Unfall, also nicht durch Wegfall des Bedürfnisses, ihr Ende erreicht hat. Andererseits sind keine Tatsachen vorgebracht, die gegen die Annahme eines dauernden Bedürfnisses sprechen; der Beklagte hat in dieser Hinsicht nichts vorgetragen, sondern sich — abgesehen von dem Bestreiten der vom Kläger behaupteten Beerdigung im Jahre 1888 und des Beginns der Tätigkeit des Klägers als Hilfsweichensteller — nur auf die Unterbrechung der Hilfsbeamtentätigkeit durch die Beschäftigung als Rangierer berufen. Bei Berücksichtigung aller dieser Umstände ist die erörterte Voraussetzung der Anrechnung als genügend dargelegt anzusehen und der Entscheidungsgrund des Vorderrichters unhaltbar. . . .